### Bekanntmachung der Stadt Neubukow

# Bekanntmachung der Satzung der Stadt Neubukow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Kröpeliner Tor"

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 29 ff.) zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der KV M-V (4. ÄndG KV M-V) vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I. S. 137) hat die Stadtvertretung der Stadt Neubukow in ihrer Sitzung am 22. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

### "Festlegung des Sanierungsgebietes "Kröpeliner Tor"

- (1) Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca.3,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Kröpeliner Tor".
- (2) Das Sanierungsgebiet, das sich östlich der Reriker Kreuzung erstreckt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die als Anlage 1 dieser Satzung aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1: 1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom März 2000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 beigefügt.

§ 2

#### Verfahren

Die Sanierungssatzung wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB durchgeführt.

**§ 3** 

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Neubukow, 22.11.2000

el Doll

Bürgermeister

Die Sanierungssatzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

- 2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neubukow geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Neubukow geltend zu machen.
- 4. Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 156 a BauGB (u. a. Ausgleichsbetragserhebung) besonders hingewiesen.
- 5. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Neubukow.
  - a) Die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1)
  - b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2).
  - c) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechtes (§ 144 Abs. 2 Nr. 1)
  - d) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2).
  - e) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung des Vertrages vorgenommene Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3).
  - f) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4).
  - g) Die Teilung des Grundstückes (§ 144 Abs. 2 Nr. 5).
- 6. Die Stadt Neubukow wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Sanierungsgebiet belegenen Grundstücke einzutragen.

7. Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung Neubukow, Bauamt, Amtsgarten 1, während der folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden

Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr Di. 14.00 - 18.00 Uhr Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Neubukow, 22.11.2000



Doll Bürgermeister

## ANLAGE 1

## Sanierungssatzung "Kröpeliner Tor"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neubukow	3	53 (Teilfläche ½ Graben)
	3	54/3 (Teilfläche)
	9	16
	9	17
	9	18/1
	9	18/2
	9	19
	9	23 (Teilfläche Straße B 105)
	12	19/1
	12	19/2
	12	19/3
	12	20
	12	21
	12	22
	12	23
	12	24
	12	25/1
Malpendorf	1	136 (Teilfläche)
	1	132 (Teilfläche)
	1	133 (Teilfläche ½ Graben)

GENARRUNG MALPATORE. GENARRUNA NEBUROW Frue 12

ANCAGE 2

zu § 1 Abs. 2 der Sanierungssatzung vom 22.11.2000

Erweiterungsfläche des Sanierungsgebietes

## STADT NEUBUKOW

ERWEITERUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
M 1. 1000 Keötechner Tor

**Architekten Contor Julius Ehlers Planergruppe Rostock** 

STADTPLANER SRL + ARCHITEKTEN BDA AUGUSTENSTRASSE 122 18055 ROSTOCK TEL 0381/455559 od.50 FAX 0381/4903235

DATUM : MARE 2000